

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 4

Rubrik: Preisaufgaben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Beurtheilung der eingehenden Arbeiten wird von der aargauischen Militärgesellschaft ein Preisgericht kompetenter Offiziere ernannt werden.

Der Präsident:

A. Oeschwald, Stabshptm. in Lenzburg.
Der Aktuar:

A. Guter, Infanterie-Oberlieut.

Der solothurnische Kantonal-Offiziers-Verein gibt sämtlichen Mitgliedern desselben die nachstehende Preisaufgabe zur Lösung auf, wobei der besten Arbeit ein Preis von Fr. 100 zugesagt wird.

Ein Bataillon Infanterie in reglementarischer Stärke hat einen Terrainabschnitt oder eine Lokalität (Wald — Gehöft — Dorf — Defilee etc.) gegen den Angriff von zwei Infanterie-Bataillonen zu vertheidigen.

Es darf ein beliebiges Terrain oder Lokalität ausgewählt werden, nur wird verlangt, daß eine Dertlichkeit nicht singirt werde, sondern daß dieselbe in Wirklichkeit innert den Grenzen unseres Kantons oder doch nahe derselben existire.

Die Lokalität muß so beschaffen sein, daß sie mit der gegebenen Truppenzahl (1 Bataillon) gegen einen überlegenen Feind (2 Bataillone) mit Erfolg vertheidigt werden kann.

Die Vertheidigung ist eine selbständige, d. h. der Vertheidiger darf auf keine Unterstützung rechnen, allein sie muß doch in einem gewissen Zusammenhange mit einem größern Ganzen stehen, deshalb muß auch die auszuwählende Lokalität in einem gewissen Zusammenhange mit andern von dem Hauptkorps zu vertheidigenden oder anzugreifenden Terrainabschnitten stehen, d. h. sie muß in einem größern Operationsfelde liegen, dagegen wie gesagt bezüglich der Größe und sonstigen Eigenschaften so beschaffen sein, daß ein Bataillon zur Vertheidigung genügt.

(Ohne ausdrücklich gewisse Terrainabschnitte zur Auswahl vorschreiben zu wollen, wird hier doch beispielweise auf einige im Kanton liegende Operationsfelder, die im Ernstfall möglicherweise berücksichtigt würden, aufmerksam gemacht:

Solothurn und Umgebung. Gefecht gegen einen Feind, der von Lengnau über Grenchen etc. gegen Solothurn vorrücken will [Lengnau, Grenchen, Oberdorf, Waldegg, irgend ein Wald etc.]

Gefecht gegen einen von Süden: Kirchberg, Frau-brunnen etc. vorbringenden Feind [Vatterkinden, Krayslingen, Lohn, Ammannsegg, Biberist, die Bleichenberge, die Emmenbrücken etc.]

Oltens und Umgebung. Born, Sali, Aarburg, die betreffenden Defilees, die über die Höhen [Sänti-Engelberg] führenden Pässe etc.; oder Läufelingen-Hauenstein; oder Schönenwerd, die Höhen von Walternswyl, Rothacker etc.

Balsthal und Gäu. Terrain von Mümliswil bis zum Debouchee in das Aarthal bei Densingen-Dürrenmühle [St. Wolfgang, Balsthal, die beiden Klusen, Densingen, Bergübergang zwischen Densingen und Balsthal].

Dornach-Thierstein. Dornach-Brugg, Zwingen etc.

In allen beispielsweise angeführten Terrainabschnitten lassen sich Punkte finden, die sich selbständig vertheidigen, resp. angreifen lassen).

Beuhfs Lösung der Preisaufgabe wird nun verlangt:

1) Eine allgemeine Supposition, beruhend auf oben genannten Grundsätzen. Es muß in der Supposition speziell der Grund angegeben werden, warum dieser oder jener Punkt zur Vertheidigung ausgewählt wird. Vorausgesetzt wird noch, daß der Feind den besetzten Punkt angreifen muß und denselben trotz seiner Übermacht nicht unberücksichtigt lassen darf.

2) Eine genaue ins Detail gehende Beschreibung der ausgewählten Lokalität, wo möglich mit einem Croquis begleitet.

3) Die besondern Gefechtsdispositionen. Es wird hier vorausgesetzt, daß beide Theile mit dem einschüssigen Hinterlader bewaffnet sind, und daß der Vertheidiger sechs Stunden Zeit hat, allfällige nötige Festungswerkzeuge auszuführen. Zur Leitung dieser Arbeiten hat er zwei Offiziere und sechs Infanterie-Zimmerleute, welche den Zimmerleutenkurs mitgemacht haben.

Ferner kann der Vertheidiger, wenn er es für gut findet, die Hülfe der Ein- und Anwohner in Anspruch nehmen. Sollte diese Hülfe nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Grund speziell anzugeben.

Die Vertheidigung ist so zu disponieren und zu leiten, daß ein Erfolg derselben vorausgesetzt werden darf, so daß auch eine allfällige Verfolgung des abgeschlagenen Feindes zu berücksichtigen ist.

Da die Angriffsdispositionen nicht bekannt sind, sondern sich erst im Verlaufe des Gefechtes deutlich zeigen, so sind alle Chancen zu berücksichtigen, welche möglicherweise eintreten könnten. Auch für den Fall eines allfälligen Rückzuges müssen Dispositionen getroffen werden.

4) Die Anführung von einigen Beispielen aus der neuern Kriegsgeschichte.

5) Die Dispositionen des Angriffs und die Leitung derselben auf das gleiche Objekt mit allen oben angegebenen Voraussetzungen.

Je richtiger in Berücksichtigung des Gesagten das Terrain ausgewählt wird, je genauer dasselbe militärisch beschrieben wird, je zweckmäßiger die Dispositionen sein werden und je mehr man sich Mühe gibt, treffende Beispiele zu finden, desto lohnender wird die Arbeit sein.

Anhang.

Die Stabsoffiziere haben die gleiche Aufgabe zu lösen (Lokalgefecht), dagegen wird denselben behufs Vertheidigung eine Brigade Infanterie, vier Geschütze von beliebigem Kaliber, eine Komp. Kavallerie und eine halbe Komp. Sappeurs gegeben, als Angreifer verhältnismäßig mehr Infanterie als der Vertheidiger zur Verfügung.

Der Präsident:
W. Münzinger, eidgen. Oberstleut.

Der Sekretär:
Leo Krutter, Lieut.